

STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BEGRÜNDUNG

zur Aufhebung eines Teiles des Bebauungsplanes "Ritterbüschel-Ost",
im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

(Teilaufhebung 1)

Der Bebauungsplan "Ritterbüschel-Ost" (genehmigt am 12.10.1981 und erneut in Kraft getreten am 29.08.1992) trifft im Ostteil seines Geltungsbereiches einige Festsetzungen, die nicht mehr realisiert werden können und sollen. Insbesondere die geplante Verlegung des Speyerbaches soll nicht mehr erfolgen. Es ist daher sinnvoll, den Speyerbach einschließlich der angrenzenden Grundstücke in der Umgebung der "Trautz'schen Mühle" ganz aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes in diesem Teilbereich wären eventuelle Bauvorhaben dort nach § 34 oder § 35 BauGB zu beurteilen.

Es ist nicht ersichtlich, dass nach dem Bebauungsplan derzeit zulässige bauliche Nutzungen infolge der Bebauungsplan-Teilaufhebung eingeschränkt oder aufgehoben werden. Von einer Änderung des Bebauungsplanes zu dem Zweck, Festsetzungen entsprechend den bestehenden Nutzungen zu treffen, wird abgesehen, weil eine "Überplanung" dieses Teilbereiches stadtplanerisch nicht erforderlich erscheint.

Neustadt an der Weinstraße, den 30. September 1998
STADTVERWALTUNG

Dr. Horst Jürgen Weiler
Oberbürgermeister